



5 StR 309/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 1. September 2011
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Annahme des Landgerichts, die gefährliche Körperverletzung und die Vergewaltigung stünden im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander, hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Das Herunterziehen der Jeanshose der Geschädigten und das Waschen ihres Genitalbereichs waren sexuell geprägt. Sie erfolgten – wovon auch das Landgericht ersichtlich ausgeht – im unmittelbaren Zusammenhang mit den Körperverletzungshandlungen und beruhten auf einem einheitlichen Handlungsentschluss. Die Feststellung der Strafkammer, der Angeklagte habe sich „spätestens“ nach dem Waschen entschlossen, die Geschädigte gewaltsam sexuell zu missbrauchen, bezieht die Fassung des Tatentschlusses zu einem früheren Zeitpunkt mit ein.

3 Der Schuldspruch ist dementsprechend auf tateinheitliche Begehung umzustellen. § 265 StPO steht dem nicht entgegen, weil der Angeklagte sich insoweit nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.

4 2. Der Senat kann die nunmehr zu bildende Einzelstrafe für die abzuurteilende Tat hier nicht selbst festsetzen. Er weist darauf hin, dass – wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat – auch die Geldstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Luckenwalde vom 20. Dezember 2010 (letzte Tat: März 2010) in die neu zu bildende Gesamtstrafe einzubeziehen sein wird. Durch die Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil desselben Gerichts vom 3. Dezember 2010 (letzte Tat: August 2009) ist keine Zäsurwirkung eingetreten. Ist wie hier die der zweiten Vorverurteilung zugrundeliegende Tat vor der ersten Vorverurteilung begangen worden, dann sind die den Vorverurteilungen zugrundeliegenden Taten gesamtstrafenfähig, da sie bei der ers-

ten Vorverurteilung hätten abgeurteilt werden können (vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl., Rn. 685; Fischer, StGB, 58. Aufl., § 55 Rn. 11).

Raum	Brause	Schaal
	Schneider	König